

Merkblatt

GRÜNDERCOACHING DEUTSCHLAND

Gründungen aus Arbeitslosigkeit (90% Förderung)

Gerade im Gründungsjahr ist der Beratungsbedarf von Existenzgründern und jungen Unternehmern sehr hoch. Mit dem Gründercoaching Deutschland (GCD) bieten die KfW Mittelstandsbank und die IHK für München und Oberbayern gemeinsam Beratungskostenzuschüsse an, gefördert durch den Europäischen Sozialfonds (ESF).

Wozu Coaching?

Sie haben gerade ein Unternehmen gegründet oder ein Bestehendes übernommen? Dann stellen sich auch nach der Gründung viele Fragen: Wie kann ich mein Produkt oder meine Dienstleistung optimieren? Wie kann ich neue Kundenbeziehungen aufbauen? Wer kann mich bei der Vorbereitung von Finanzierungsgesprächen unterstützen? Ist der Unternehmensstandort geeignet? Wie optimiere ich meine Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit?

Diese Fragen sind für Sie als jungen Unternehmer wichtig. Wenn Sie eine intensive Betreuung zu betriebswirtschaftlichen Themen suchen, dann greifen Sie auf die Erfahrung und Kompetenz eines professionellen Coaches zurück.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind **Existenzgründer aus der Arbeitslosigkeit im ersten Jahr ihrer Selbstständigkeit**. Ausschlaggebend für den Gründungszeitpunkt ist die Gewerbebeanmeldung, Handelsregistereintragung bzw. der Bescheid zum Gründungszuschuss, Einstiegsgeld etc. Das Coaching muss innerhalb von 12 Monaten nach Gründung des Unternehmens begonnen werden. Als Beginn wird die Unterzeichnung des Coachingvertrages betrachtet. Eine frühzeitige Einreichung der Antragsunterlagen bei der IHK wird zur Wahrung der Fristen empfohlen.

Das Unternehmen muss die europäische Definition für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) erfüllen, in Deutschland ansässig sein, die Tätigkeit muss auf eine Vollexistenz ausgerichtet sein und der Gründer muss eine der folgenden Leistungen bewilligt bekommen haben:

- einen Gründungszuschuss (§ 57 SGB III),
- das Einstiegsgeld (§ 16 b SGB II und § 29 SGB II),
- Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 20 SGB II),
- Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen (§16c SGB II)
- sonstige weitere Leistungen zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit (§ 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II)

Gründer, die bisher im Nebenerwerb tätig sind und beabsichtigen den Nebenerwerb zum Vollerwerb auszubauen, können am Vorgründungs- und Nachfolgecoaching Bayern teilnehmen. Unternehmer, die nicht aus der Arbeitslosigkeit gründen oder die sich nicht mehr im ersten Jahr ihrer Selbstständigkeit befinden, können innerhalb der ersten fünf Jahre nach erfolgter Gründung die 50% Förderung des GCD in Anspruch nehmen

Wie wird gefördert?

Durch die Förderung werden **90% des Beratungshonorars** Ihres Coaches übernommen. Ein gefördertes Gründercoaching setzt immer eine Coachingempfehlung und eine Coachingzusage voraus. Es besteht kein Rechtsanspruch. Der Eigenanteil von 10% darf nicht aus den Mitteln des ESF oder vom beauftragten Berater – mittelbar oder unmittelbar – finanziert werden.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Coachingmaßnahmen zu allen wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Fragen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Existenzgründern im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Handel, Handwerk, Industrie, Gast- und Fremdenverkehrsgewerbe, Handelsvertreter und -makler, sonstiges Dienstleistungsgewerbe, Verkehrsgewerbe) und von Angehörigen Freier Berufe, sofern ihr überwiegender Geschäftszweck nicht auf die entgeltliche Unternehmensberatung ausgerichtet ist.

Die beantragten Coachingleistungen dürfen nicht:

- die Vorgründung des Unternehmens betreffen
- überwiegend Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen zum Inhalt haben
- der Ausarbeitung von Verträgen, der Aufstellung von Jahresabschlüssen, Buchführungsarbeiten oder der Erarbeitung von EDV-Software dienen
- überwiegend gutachterliche Stellungnahmen zum Inhalt haben
- mit ESF-Mitteln anderer Maßnahmen finanziert werden.

Kann das Gründercoaching Deutschland mehrmals beantragt werden?

Insgesamt kann ein Existenzgründer innerhalb der ESF-Förderperiode (bis Ende 2013) eine Förderung bis zu einer max. Bemessungsgrundlage von 6.000 € beantragen. Sie kann sowohl durch einen Antrag als auch durch mehrere Anträge in beiden Fördervarianten ausgeschöpft werden. Die max. Bemessungsgrundlage bei der 90% Förderung beträgt 4.000 €.

Durch weitere Anträge in der 50% Fördervariante des GCD ist eine Inanspruchnahme weiterer Fördermittel bis zu der max. Bemessungsgrenze von 6.000 € möglich. Bei Kapitalgesellschaften kann jeder geschäftsführende Gesellschafter, der nachweislich mind. 15 % Anteile am Unternehmen hält, einen Antrag stellen.